

#### Informationsschreiben nach Art. 13 DS-GVO

Sie stellen beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) – Inklusions- und Integrationsamt einen Antrag. Hierfür ist es erforderlich, dass wir personenbezogene und betriebliche Daten erheben, verarbeiten und speichern. Für den Schutz dieser Daten gelten die §§ 67 ff des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X). Entsprechend Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO vom 25.05.2028) informieren wir Sie über Ihre Rechte.

Sie als Betroffener haben ein Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO), ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 Abs. 1 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Widerspruch (Art. 21 DSGVO).

# Name und Kontaktdaten des für den Datenschutz Verantwortlichen beim KVJS Christian Hartmann (Referatsleiter)

E-Mail: info@kvjs.de Telefon 0711 6375-0

## Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten:

Unsere/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie per E-Mail unter: datenschutz@kvjs.de

Alternativ postalisch unter folgender Adresse: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg z. Hd. Datenschutzbeauftragte/r Lindenspürstraße 39 70176 Stuttgart

#### Zweck, für den die Daten erhoben und verarbeitet werden:

Prüfung der Voraussetzungen für die beantragte Leistung

#### Rechtsgrundlagen für die Erhebung und Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, c und e DS-GVO i. V. m. § 185 SGB IX

## Empfänger der Daten:

- KVJS Dezernat 3 Inklusions- und Integrationsamt,
- im Fall eines Widerspruchsverfahrens: Mitglieder des Widerspruchsausschusses bei dem Integrationsamt nach § 202 SGB IX,
- im Falle eines Klageverfahrens: KVJS Dezernat 1 Referat 13 Justiziariat
- bei Leistungen/ Zahlungen: KVJS Dezernat 1 Referat 11 Finanzen, Personal, Organisation (nur Name, Bankverbindung, Leistungsart).

#### Nachweis der Schwerbehinderung:

Im Rahmen der Amtshilfe werden wir den Feststellungsbescheid über Ihre anerkannte Behinderung bei der zuständigen Behörde einholen.



#### Beteiligung anderer (externer) Stellen:

Sofern im Einzelfall erforderlich, werden/müssen wir einzelne oder mehrere der nachfolgend genannten externen Stellen im Rahmen des Verfahrens beteiligen und auch über das Ergebnis bzw. den Ausgang des Verfahrens informieren. Auch diese Stellen sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

Eine Beteiligung externer Stellen kann unter anderem in den nachfolgend genannten Fällen erforderlich sein:

- Prüfung der Zuständigkeit des KVJS-Integrationsamtes
- Sachverhaltsermittlung im Zusammenhang mit der Antragstellung bzw. Prüfung der Leistungsvoraussetzungen
- Beteiligung externer Stellen im Rahmen der Amtshilfe

Mögliche (extern) beteiligte Stellen können sein:

- Ihr Arbeitgeber bzw. sein Bevollmächtigter,
- Betriebliches Integrationsteam (Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers, Betriebsrat/Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, etc.),
- das zuständige Versorgungsamt,
- · der zuständige Integrationsfachdienst,
- andere Integrationsämter,
- der zuständigen Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger,
- der zuständigen Rentenversicherungsträger bzw. Versorgungsverband,
- die zuständige Agentur für Arbeit,
- die zuständige Krankenversicherung,
- die zuständige Berufsgenossenschaft.

#### Sie haben das Recht, dem mit Wirkung für die Zukunft schriftlich zu widersprechen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass dies zur Folge haben kann, dass die Bewilligung von Leistungen bzw. die Auszahlung bereits bewilligter Leistungen durch das Integrationsamt nicht möglich ist.

## Weiterleitung der Daten bei Unzuständigkeit:

Die Daten werden bei Unzuständigkeit an den von uns ermittelten zuständigen Leistungsträger weitergeleitet. Hierzu sind wir nach § 14 SGB IX verpflichtet. Sie werden in diesem Fall informiert.

### Besonders geschützte persönliche Daten:

Sollte es notwendig sein, darüber hinaus noch weitere besonders geschützte persönliche



Daten (z.B. ärztliche Diagnosen, etc.) einzuholen und in diesem Zusammenhang andere Stellen zu beteiligen (z.B. Ihre Ärzte, etc.) werden wir die Einwilligung hierzu vorab gesondert einholen.

## **Datenspeicherung:**

Ihre Daten werden automatisch nach dem Ablauf von 10 Jahren nach Erledigung/Abschluss der Bearbeitung dieses Antrags gelöscht.

#### Beschwerde:

Sie können sich bei der Aufsichtsbehörde, dem Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg, beschweren."